

(2) Für die Durchführung der Aktion sind die Abteilungen Gesundheitswesen der Stadt- und Landkreise verantwortlich.

## § 2

Für die Durchführung der Rattenbekämpfungskampagne sind die Vorschriften der §§ 2 bis 8 der Anordnung vom 15. Februar 1951 zur Durchführung einer Rattenbekämpfungskampagne im Frühjahr 1951\* (GBl. S. 167, Ber. S. 186) anzuwenden.

## § 3

Zur besseren Vorbereitung und Überwachung sind in den Stadt- und Landkreisen Kommissionen zu bilden, die sich zusammensetzen aus dem Kreisarzt, als Vorsitzendem, dem Kreistierarzt und dem Leiter der Abt. Handel und Versorgung.

Berlin, den 13. März 1952

Ministerium  
für Gesundheitswesen  
St e i d i e  
Minister

Ministerium der Finanzen  
I. V.: G e o r g i n e  
Staatssekretär

\* Genehmigt vom Statistischen Zentralamt in Berlin und registriert am 31. Mai 1951 unter der Nr. RO 674/28.

### Anordnung über die Errichtung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft.

Vom 27. März 1952

Die Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Rechtswissenschaft ist eine der entscheidenden Voraussetzungen dafür, daß das Recht seiner Aufgabe, die antifaschistisch-demokratische Ordnung zu sichern und zu festigen, gerecht werden kann. Zur Entwicklung einer demokratischen Rechtswissenschaft ist die Errichtung eines zentralen Instituts für die rechtswissenschaftliche Forschung erforderlich. Deshalb wird angeordnet:

## § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1952 wird das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft errichtet.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Berlin. Es ist dem Ministerium der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verwaltungsmäßig und haushaltsmäßig angegliedert.

## § 2.

Aufgaben, Tätigkeit und Struktur des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft werden durch eine Satzung geregelt, die der Minister der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt. Die Satzung bedarf der Bestätigung des Ministerrats.

## g 3

Der Ministerrat bestellt ein Kuratorium, dem das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft in seiner Arbeit unterstellt ist. Den Vorsitz in dem Kuratorium führt der Minister der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Im übrigen werden die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Kuratoriums durch die Satzung des Instituts geregelt.

## § 4

Der Struktur- und Stellenplan des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft ist nach der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689) aufzustellen und zu bestätigen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1952

Ministerium der Justiz  
F e c h n e r  
Minister

### Preisverordnung Nr. 234.

#### Verordnung über die Herabsetzung der Verkaufspreise für spiritushaltige Heilmittel zum äußeren und inneren Gebrauch sowie für spiritushaltige Desinfektionsmittel zu Heilzwecken.

Vom 25. März 1952

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

## § 1

Die bisherigen Herstellerabgabepreise für spiritushaltige Heilmittel zum äußeren und inneren Gebrauch sowie für spiritushaltige Desinfektionsmittel zu Heilzwecken sind für alle Lieferungen, die nach dem 8. Dezember 1951 erfolgen, je Liter verarbeiteten Weingeistes um 2,06 DM herabzusetzen.

## § 2

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, die nachgeordneten Handelsstufen darauf hinzuweisen, daß die gültigen Handelsaufschläge für Lieferungen von spiritushaltigen Heilmitteln zum äußeren und inneren Gebrauch sowie von spiritushaltigen Desinfektionsmitteln zu Heilzwecken, die seitens der Herstellerbetriebe nach dem 8. Dezember 1951 erfolgen, nur auf die gemäß den Bestimmungen des § 1 herabgesetzten Preise berechnet werden dürfen.

## § 3

Die Vorschriften der Preisverordnung Nr. 24 vom 22. Mai 1947 betr. Zuschläge für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel (PrVOBl. 1948 S. 72) werden von den Bestimmungen dieser Preisverordnung nicht berührt.

## § 4

Diese Preisverordnung Nr. 234 tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1952

Ministerium der Finanzen  
I. V.: G e o r g i n o  
Staatssekretär